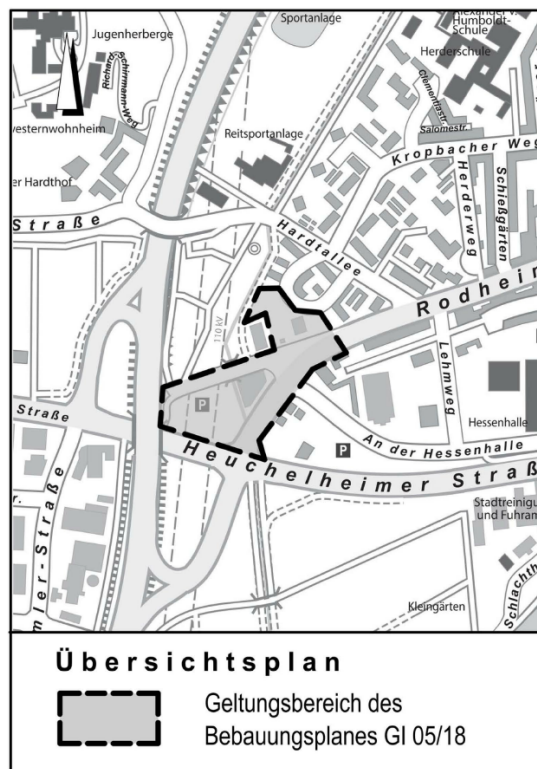


Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfes Nr. GI 05/18 „Rodheimer Straße-West“



Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat in ihrer Sitzung am 08.07.2021 den Beschluss zur Offenlage oben genannten Bebauungsplanentwurfes gefasst. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in dem im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich aufgestellt.

Eine erste Offenlage eines Planentwurfes fand vom 28.12.2010 bis einschließlich dem 28.01.2011 statt. Die im Rahmen der ersten Offenlage abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren uneingeschränkt berücksichtigt und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

Erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Planentwurf einschließlich Begründung werden gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

Dienstag, 17. August 2021 bis einschließlich Dienstag, 21. September 2021

montags bis donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 - 12.30 Uhr

im Atrium des Rathauses, Berliner Platz 1, 35390 Gießen, Raum 03-147, 3. Stock, zur Einsichtnahme ausgelegt. Zudem können gesonderte Termine telefonisch mit Herrn Henrich unter Tel. 0641/306 - 23 31 bzw. unter Tel. 0641/306 - 1351 (Sekretariat) vereinbart werden.

Die Planunterlagen können zeitgleich auch online unter www.giessen.de über den Suchbegriff „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren

Die Planunterlagen können zeitgleich auch online unter www.giessen.de über den Suchbegriff "Aktuelle Bauleitplanverfahren" eingesehen werden.

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) können Anregungen während des angegebenen Zeitraumes mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gießen, den 30.07.2021

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
gez. Neidel
(Bürgermeister)